

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Wörthersbach und Fendter Bach

B e k a n n t m a c h u n g

zur vorläufigen Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim bzw. im Auftrag des Marktes Peißenberg ermittelten Überschwemmungsgebiete des Wörthersbach (Gewässer III. Ordnung) und des Fendter Bach (Gewässer III. Ordnung) im Markt Peißenberg, der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und auf Karten darzustellen (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein hundertjähriges Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Wörthersbach (Gewässer III. Ordnung) und den Fendter Bach (Gewässer III. Ordnung) im Landkreis Weilheim-Schongau, wurden die Überschwemmungsgebiete berechnet und in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer, von Natur aus, bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Die Pläne zeigen den Ist-Zustand von Ende November 2013. Geplante, aber noch nicht ausgeführte Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht berücksichtigt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab 1:2.500 hellblau hinterlegt und blau schraffiert dargestellt. Die Unterlagen können im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, ZiNr. 217), im Rathaus des Markts Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, im Rathaus der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling und im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i. OB während der üblichen Dienststunden sowie im Internet unter:

[http://www.wasserwirtschaftsamt-](http://www.wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm)

[weilheim.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm](http://www.wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm) oder

auf der Internetseite des Landratsamtes unter [http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte A Z/ Sg 41.1.2/Aktuelles Bekanntmachungen Wasserrecht.asp](http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte_A_Z/Sg_41.1.2/Aktuelles_Bekanntmachungen_Wasserrecht.asp)

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Die Überschwemmungsgebiete sind gemäß Art 46. Abs. 1 BayWG fortzuschreiben. Dies bedeutet, dass nach der Ausführung von geplanten Maßnahmen eine Anpassung der Überschwemmungsgebiete erfolgt.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Schongau, den 18.08.2017
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Martin Mühlegger